

**HINWEISE
FÜR DIE JAHRESRECHNUNGSSTATISTIK
- doppisch -**

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2016 (BGBl. I S. 342), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768).

2. Erfassung der Rechnungsergebnisse

2.1 Erfasst werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzrechnung unter Angabe der Produkte und Konten gem. den gültigen Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums. Bitte achten Sie darauf, dass nur die im Produkt- und Kontenplan für die Statistik aufgeführten Buchungspositionen eingetragen werden. Die Pläne finden Sie auf unserer Internetseite: www.statistik-nord.de unter dem folgenden Link <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/steuern-finanzen-oeffentlicher-dienst/erhebungsinformationen/jahresrechnungsstatistik/>.
Kommen weitergehende Unterteilungen vor, so müssen diese zusammengefasst werden.

2.2 Summenpositionen

2.2.1 Für eine Summierung der Einzahlungen und Auszahlungen werden nachstehende **Kontennummern** verwendet (siehe auch Kontenrahmen).

Summe Einzahlungen zusammen	= 6
Summe Auszahlungen zusammen	= 7

2.2.2 Für eine Summierung aller Produkte ist die **Produktnummer** 999 zu verwenden. Bitte hier nur die Kontennummern 6 und 7 getrennt darstellen.

2.3 Erläuterungen zu einzelnen Konten / Produkten

2.3.1 Bitte beachten Sie die ab dem Haushaltsjahr 2012 gültigen, geänderten Abgrenzungen der **Zahlungswege**.

Neu: ...4 von / an gesetzliche Sozialversicherungen

Die Zuordnungsvorschriften wurden für die Zahlungswege ...0, ...1, ...4, ...5 und ...6 geändert.

2.3.2 Nach Rücksprache mit dem Innenministerium sollen unter dem **Konto 787** „Sonstige Investitionsauszahlungen“ ausschließlich Auszahlungen für den Kauf von Software angegeben werden.

2.3.3 Bitte beachten Sie, dass unter dem **Konto 6131** „Allgemeine Zuweisungen vom Land“ die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben, Schulzuweisungen und Ausgleichsleistungen für die Funktionalreform gebucht werden. Das Konto 6132 „Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden“ soll lediglich die Zuweisungen aus dem Anteil an der Spielbankabgabe beinhalten.

2.3.4 Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist das **Produkt 536** für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der **Breitbandversorgung** zu verwenden.

2.3.5 Seit dem Haushaltsjahr 2020 sind vom Land erhaltene **Schlüsselzuweisungen für Zentrale Orte** auf dem **Konto 6112** „Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben“ nachzuweisen.

2.3.6 Bitte beachten Sie den ab dem Haushaltsjahr 2020 gültigen, geänderten Produkt- und Kontenrahmen:

Neu Produktrahmen: 314 „Eingliederungshilfe gem. SGB IX“

3151 „Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtung)

3152 „Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen“

3153 „Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“

3154 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“

3155 „Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer“

3156 „Andere soziale Einrichtungen“

Neu Kontenrahmen: 6112 „Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben“

6210 „Ersatz von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen“

6833 „Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“

7833 „Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens“

3. Sonstige Hinweise

3.1 Elektronische Lieferung

Bitte schicken Sie Ihre Jahresrechnung/en als Anhang einer Mail im ASCII-Format an finanzen@statistik-nord.de.

Die zwingend einzuhaltende Datensatzbeschreibung, die den Aufbau der Datei aufzeigt, finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite www.statistik-nord.de.

3.2 Gemeinde- / Berichtsstellenkennung

Es ist für die Lieferung unbedingt notwendig, die korrekten Gemeinde- bzw. Berichtsstellenkennung zu verwenden. Sie finden Ihren Schlüssel in der Betreffzeile der Aufforderungs-Mail. Im Zweifel nehmen Sie bitte vor Abgabe der Meldung mit uns Kontakt auf.

Bestätigen Sie bitte die Richtigkeit der Angaben und teilen Sie uns einen Ansprechpartner / Rufnummer mit.